



Der Europäische Gerichtshof
in Luxemburg (EuGH)

Foto: imago

Bahnbrechendes Urteil

// Beamtinnen und Beamte sind vor Verlusten beim Ruhegehalt geschützt, wenn sie das Freizügigkeitsrecht der Europäischen Union (EU) für Arbeitnehmer nutzen und in eine Arbeitsstelle im EU-Ausland wechseln. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg in einem bahnbrechenden Urteil am 16. Juli entschieden*. //

Geklagt hatte ein Gymnasiallehrer, der seinen Dienst beim Land Nordrhein-Westfalen (NRW) Mitte 1999 – nach 21 Jahren – quittiert und eine Lehrerstelle in Österreich, bekanntlich EU-Mitglied, angenommen hatte.

Als sein Ruhestand näher rückte, trieb den Lehrer die Frage um, mit welchem Ruhegehalt er bald auskommen müsse. Das Ergebnis seiner Recherche: Neben einer begrenzten österreichischen Altersversorgung für die 16 Jahre, die er als angestellte Lehrkraft im Kärntner Schuldienst tätig war, bekäme er lediglich etwas mehr als 1 000 Euro im Monat. Bei seinem Ausscheiden aus dem Beamtendienst ist er durch das Land NRW in der Deutschen Rentenversicherung nachversichert worden.

Der Lehrer erfuhr zudem, dass man ihm selbst die Zusatzversorgung, wie sie im

öffentlichen Dienst bei Angestellten üblich ist, nicht nachträglich auszahlen würde.

Daraufhin rechnete der Pädagoge seine Rentenansprüche genauer nach und stellte fest, dass ihm sein Wechsel ins EU-Ausland allein in Bezug auf seine Zeit als deutscher Beamter einen Verlust von bis zu 1 600 Euro bescheren würde (statt eines Ruhegehaltes von zirka 2 263 oder 2 728 Euro – der EuGH lässt das offen – bekäme er nur eine Rente von etwa 1 050 Euro). Um diesen Betrag wäre seine Beamtenpension nach 21 Jahren Schuldienst in NRW höher ausgefallen, wäre er bei seinem Dienstherrn geblieben. Außerdem hätte er noch – besonders wichtig – die beitragslose anteilige Beamtenbeihilfe erhalten. Unterstützt von GEW-Rechtsexperten beantragte der Lehrer im Sommer 2014 – noch vor Eintritt in den Ruhestand – beim Landesamt in Düsseldorf, dass man ihm die Differenz zur Beamtenpension bei dem Ruhegehalt als „beamtenrechtlichen Ausgleich“ zahlen solle. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit in der EU dürfe nicht durch finanzielle Einschnitte im Alter behindert werden, argumentierte der Antragsteller.

Das Landesamt lehnte jedoch mit der Begründung ab, dass man in der Beamtenversorgung einen solchen Anspruch

nicht kenne. Und: Was man nicht kenne, könne es auch nicht geben. Der Lehrer, so das Amt, sei 1999 freiwillig ins Ausland gegangen und seitdem nicht mehr Beamter des Landes NRW gewesen. Außerdem müsse er mit der Klärung des Sachverhalts warten, bis er das Ruhestandsalter tatsächlich erreicht hat.

Das Düsseldorfer Verwaltungsgericht (VG) zeigte sich einsichtiger. Es richtete ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH. Darin fragte das VG an, ob es mit der europäischen Arbeitnehmerfreizügigkeit, also dem Freiheitsrecht eines jeden EU-Bürgers, sich in der gesamten Union einen Arbeitsplatz zu suchen, zu vereinen sei, dass etwa ein Wechsel von Deutschland nach Österreich mit einer erheblichen Einbuße beim Ruhegehalt einhergeht.

Unhaltbare Situation

Erst jetzt fand sich das Land NRW zu einer ernsthaften Auseinandersetzung mit dieser – allerdings nur auf den ersten Blick einfachen – Frage bereit. Die EU-Kommission unterstützte die Klage des Lehrers, da sie dessen Situation für unhaltbar hielt.

Nach einer mündlichen Verhandlung vor der Ersten Kammer des EuGH im Januar folgte, wie vorgesehen, ein positi-

ves Votum des Generalanwalts des EuGH im März. Mitte Juli entschied das oberste Europäische Gericht zugunsten des Lehrers.

Zwar seien die EU-Mitgliedsstaaten nach wie vor selbst zuständig für ihre Sozialversicherungssysteme, so die Richter, Unterschiede verstießen nicht gegen EU-Recht. Bei der Gestaltung ihrer Sozialversicherungssysteme seien EU-Mitglieder allerdings an Vorgaben des EU-Rechts gebunden. Vor allem, wenn es darum gehe, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer nicht zu behindern.

Ein Verstoß liege besonders dann vor, wenn Arbeitnehmern, die auf einen Arbeitsplatz ins EU-Ausland wechseln, Nachteile – im Vergleich zu Beschäftigten, die im Inland bleiben – aus dem Sozialversicherungssystem eines Mitgliedstaates entstünden.

Genau das geschehe aber in Fällen wie dem des Klägers, urteilte der EuGH: Das Beamtenrecht in NRW zwingt Beamtinnen und Beamte im Falle eines Arbeitsortwechsels ins EU-Ausland zu einem Ausscheiden aus dem Dienst und zu einer Nachversicherung im allgemeinen Rentensystem. Die dann erworbenen Rentenansprüche fielen allerdings erheblich niedriger aus als die Ansprüche aus der Beamtenversorgung, die der Betroffene verliert. Dieser Nachteil könnte zwar, argumentierten die Richter, durch „kohärent und systematisch“ verfolgte Staatsziele eines zwingenden, also besonders wichtigen, Allgemeininteresses (z.B. der Funktionsfähigkeit und personellen Beständigkeit des öffentlichen Dienstes) gerechtfertigt werden. Da es aber bei einem Wechsel innerhalb Deutschlands zu einem anderen Dienstherrn (Bund, Länder) keine vergleichbaren Pensionsverluste für Beamte gibt (die Beamtenversorgung bleibt hier bekanntlich im Wesentlichen unverändert), werde das offensichtlich vom Staat nicht „systematisch“ angestrebt. Zudem ginge eine finanzielle Einbuße von

monatlich 1 600 Euro weit über ein solches Ziel hinaus, konstatierte der EuGH.

Konsequenz des Urteils

Die Konsequenz: Das deutsche Recht darf man in Fällen wie dem des Klägers entweder nicht anwenden oder man muss es im Sinne des Europäischen Rechts auslegen, sodass die Differenz zwischen Pension und Rente ausgeglichen werden kann. Juristisch ein wenig feiner ausgedrückt: Wenn beide Wege – Nichtanwendung oder Auslegung – z.B. aufgrund strenger Gesetzesbindung im Beamtenversorgungsrecht (der Kläger ist kein Beamter des Landes NRW mehr) nicht möglich sind, müsse, so der EuGH, erstmals für das Beamtenrecht, Europäisches Recht direkt angewendet werden. Das Recht des nicht Benachteiligten (der Lehrer als Beamter) müsse dann ebenso für den Benachteiligten (den Nicht-Mehr-Beamten) gelten.

Konkret heißt das: Einem ins EU-Ausland wechselnden deutschen Beamten, der gegenüber bei einem deutschen Dienstherrn verbliebenen Kollegen in puncto Ruhegehalt benachteiligt ist, steht nach EU-Recht und dem Beamtenversorgungsrecht ein finanzieller Ausgleich zu. Selbst dann, wenn der Betreffende über die Rentenversicherung nachversichert worden ist. Mit einer Einschränkung: Auch diese Entscheidung gilt nur für Beamtinnen und Beamte, die nicht zur „öffentlichen Verwaltung“ im Sinne des EuGH gehören. Davon ausgenommen sind also alle Beschäftigten, die im Kernbereich des Staates hoheitliche Gewalt ausüben: Polizei, Vollzugsdienste, Gerichte, Militär und ähnliche Bereiche staatlicher Verwaltung. Für diese dürfen Sonderregeln gelten.

Jörg Düsselberg,
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Verwaltungsrecht

*AZ: C-187/15



Laila rennt

3.400 km liegen noch vor ihr. Lailas großer Bruder ist auf der Flucht ertrunken. Sie vermisst ihre Eltern, die zu Hause bleiben mussten. Nachts kann sie nicht schlafen. Sie weiß nicht, was die Zukunft bringt.

terre des hommes setzt sich für den Schutz von Flüchtlingskindern ein.

Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit – mit Ihrer Spende!
Weitere Informationen unter
05 41 / 71 01-128

 terre des
hommes
Hilfe für Kinder in Not

AHG Psychosomatische Klinik Bad Pyrmont



Akademisches Lehrkrankenhaus
der Medizinischen Hochschule Hannover
Ärztlicher Direktor:
Prof. Dr. med. Dipl.-Psych.
Rolf Meermann
Leitender Abteilungsarzt:
Dr. med. Volker Malinowski

Nach unserem Motto „Handeln – nicht behandeln lassen“ leiten wir unsere Patienten in einem auf die individuellen Bedürfnisse des Einzelnen abgestimmten einzel- und gruppenpsychotherapeutischen Behandlungskonzept dazu an, zu „Experten“ für ihre eigenen Gesundheitsprobleme zu werden. Behandelt werden alle Störungsbilder des psychiatrisch-psychosomatischen Fachgebietes sowie begleitende internistische, neurologische und orthopädische Erkrankungen. Schwerpunktmäßig handelt es sich dabei um:

- Depressionen
- Ängste
- Burn-out-Symptomatik
- nicht-organische Schlafstörungen
- chronische Schmerzstörungen
- posttraumatische Belastungsstörungen
- alle Formen von Essstörungen (Magersucht, Bulimie, Adipositas)
- Zwangsstörungen

Als sog. „gemischte Krankenanstalt“ führen wir für privat krankenversicherte Patienten der Akutbehandlung vergleichbare psychiatrisch-psychotherapeutische Stationärbehandlungen in einer Spezialklinik für Verhaltenstherapie durch. Gemäß Beihilfeverordnung ist die Klinik als beihilfefähig anerkannt.

Wir sind im Vorfeld einer stationären Aufnahme gerne bereit, Sie hinsichtlich notwendiger Kostenübernahmebeantragungen bei Ihrer privaten Krankenversicherung bzw. Beihilfestelle umfassend zu beraten.
Ihre kurzfristige stationäre Aufnahme ist jederzeit möglich.

Nehmen Sie gern Kontakt auf mit unserer freundlichen Aufnahmesekretärin Frau Franz unter der kostenlosen Service-Telefonnummer 0800/619-6666 oder per E-Mail unter: pfkpyrmont@ahg.de
Sie finden uns im Internet unter: www.ahg.de/Pyrmont
Anschrift: Bombergallee 11, 31812 Bad Pyrmont

